

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30

Ausgegeben Danzig, den 14. April

1923

Inhalt. Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (S. 435). — Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung (S. 436). — Vierte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung (S. 437). — Beitritt der Republik Estland zu der Konvention vom 26. September 1906 über die Anwendung weißen Phosphors bei der Säuholzfabrikation (S. 438).

An unsere Bezieser!

In Abänderung der Bekanntmachung vom 1. März 1923 werden die monatlichen Bezugspreise des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers ab 1. Mai 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 2000 M,
2. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil I 1000 M,
3. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil II 3000 M.

Für Beamte und Angestellte der freistaatlichen Behörden, die das Gesetzblatt und den Staatsanzeiger Teil I zum persönlichen Gebrauch zu halten wünschen, bleibt der bisherige Bezugspreis bestehen.

Um eine Verzögerung im Bezuge zu vermeiden, wird um pünktliche — monatliche — Bestellung gebeten.

Danzig, den 10. April 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

150

Verordnung

über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.
Vom 10. 4. 1923.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet der Senat:

I.

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 538) in der Fassung der Verordnung vom 27. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 166) wird dahin geändert:

1. Im § 1 Satz 1 wird das Wort „vierhundertfünfundzwanzig“ ersetzt durch das Wort „eintausendfünfhundert“.
2. Der § 2 erhält die Fassung:
„Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten als Entschädigung für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand
1. für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld,
2. für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier ein Übernachtungsgeld.“

Als Tagegeld und Übernachtungsgeld sind die Sätze zu zahlen, die nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen der Staats-

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 22. 4. 1923).

beamten ein Beamter der Stufe I erhält. Ob das gewöhnliche Tagegeld und Übernachtungsgeld oder das für besonders teure Orte geltende zu zahlen ist, entscheidet sich danach, ob der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson die Dienste in Danzig oder einem anderen Ort zu leisten hat.

Als Tag der Dienstleistung im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Tag, an dem der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson dienstlich am Sitzungsorte des Gerichts anwesend ist.

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen, die am Sitzungsorte wohnen, erhalten, wenn ihre dienstliche Anwesenheit an der Gerichtsstelle die Dauer von vier Stunden übersteigt, die Hälfte, sonst ein Viertel des Tagegeldes.

3. Im § 3 Nr. 2 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „zehn“.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. April 1923 in Kraft.

Danzig, den 10. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

151

Verordnung**über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung.
Vom 10. 4. 1923.**

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

1. Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. nach § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze wird auf 4 800 000 Mark,
2. die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Einkommensgrenze wird auf 4 800 000 Mark,
3. die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu der der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach § 176 der Reichsversicherungsordnung gestattet ist, wird auf 1 200 000 Mark festgesetzt.

Im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 563) wird das Wort „siebenhundertzwanzigtausend“ ersetzt durch die Worte „vier Millionen achthunderttausend“.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Bestimmungen der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 30. April 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

§ 2.

Wer einer Ersatzkasse angehört und auf Grund der Vorschrift des § 1 in einer knappschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst siebenhundertundzwanzigtausend Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappschaftlichen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei ihr binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift beantragt. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bereits länger als sechs Monate bestanden hat.

Für Mitglieder von Ersatzkassen, die wegen Überschreitens der gesetzlichen Verdienst- oder Einkommensgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ihr aber infolge dieses Gesetzes wieder

unterstellt werden, bedarf es für das Ruhen der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrags. Voraussetzung ist, daß die Mitgliedschaft am Tage der Verkündung dieses Gesetzes besteht und jene Rechte und Pflichten bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht geruht haben. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht für solche Versicherungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse, an die er seinen Beitragsteil abzuführen hat, und das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankenkasse vor Ablauf der Meldefrist nachgewiesen werden.

§ 3.

Wer in der Zeit seit dem 16. Dezember 1922 wegen Überschreitens der Verdienst- oder Einkommensgrenze von siebenhundertundzwanzigtausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritte bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung.

§ 4.

Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 1 dieser Verordnung maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Das gleiche gilt sinngemäß für Hausgewerbetreibende.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

Vierte Verordnung

über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 10. 4. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) in der Fassung des § 1 der dritten Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 2. März 1923 (Gesetzbl. S. 330) erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 567 000 Mark, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 302 400 Mark, im übrigen der Betrag von 787 500 Mark;
2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 1 470 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 882 000 Mark, im übrigen der Betrag von 2 016 000 Mark.

§ 2.

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 15. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 129) wird das Wort „zwölfhunderttausend“ durch die Zahl „8 400 000“ ersetzt.

§ 3.

In dem § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, § 939, § 1017 Abs. 2 und den §§ 1073, 1079, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 2 der Zweiten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 15. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 129) wird das Wort „dreihundertsechzigtausend“ durch die Zahl „2 400 000“ ersetzt.

§ 4.

Im § 586 Abs. 1 Nr. 1 und im § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 3 der Zweiten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 15. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 129) wird das Wort „dreißigtausend“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.

§ 5.

Im § 612 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 4 der Zweiten Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 15. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 129) wird das Wort „sechstausend“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Zulagen nach dem § 1 werden für die Zeit nach dem 28. Februar 1923 gewährt.

Die Änderungen des § 563 Abs. 2, § 586 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 939, 1063, 1073, 1079, 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. März 1923 ereignen, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Das Landesversicherungsamt bestimmt, wie weit die Änderungen des § 732 Abs. 2, § 1017 Abs. 2, § 1170 der Reichsversicherungsordnung bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1923 zu berücksichtigen sind.

§ 7.

Das Landesversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Danzig, den 10. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

158

Beitritt der Republik Estland zu der Konvention vom 26. September 1906 über die Anwendung weißen Phosphors bei der Zündholzfabrikation.

Der diplomatische Vertreter der Republik Polen hat den Senat in Kenntnis gesetzt, daß die Republik Estland ihren Beitritt zu der Konvention vom 26. September 1906 über die Anwendung weißen Phosphors bei der Zündholzfabrikation angemeldet hat.

Danzig, den 10. April 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Jewelowski.